



Foto: Michael Breuer

PLÄNE ZUM NEUEN JAGDRECHT IN SACHSEN

## Mit Vorsicht genießen

Die CDU/FDP-Koalition im Freistaat Sachsen plant, das Landesjagdgesetz einer umfassenden Revision zu unterziehen. In Kraft treten soll das neue Landesjagdgesetz im ersten Quartal 2012. Welche Änderungen sind angedacht?

Autor: Dr. Thomas Rincke

**A**us den bisherigen Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium und den Entscheidungsträgern zeichnet sich ab, dass die Grundprinzipien des deutschen Jagdrechtes nicht angetastet werden sollen. Der Teufel liegt aber bekanntlich im Detail. Was ist im Einzelnen geplant?

**Jagdbare Tierarten:** Der Landesjagdverband hatte sich für die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht stark gemacht. Es ist zu hoffen, dass dem entsprochen werden wird - natürlich ohne Jagdzeit. Im Gegenzug soll sich die Jägerschaft aktiv in das bestehende Monitoring einbringen und für das Wolfsmanagement Mittel aus der Jagdabgabe bereit stellen (was seit Jahren bereits geschieht).

**Schalenwildgebiete:** Es ist vorgesehen, die Schalenwildgebiete für Rot-, Dam- und Muffelwild aufzuheben und eine großräumige Vernetzung von Biotopen zu fördern. Hege-schauen sollen auf die Hegegemeinschaften übertragen werden. Offensichtlich sollen Hegegemeinschaften insgesamt gestärkt und ihre Aufgaben erweitert werden. In der Diskussion sind Auf-

gaben des Artenschutzes, des Wildtiermonitors und Aufgaben zur der Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Ob damit die Aufgaben der Hegegemeinschaft nicht überfrachtet werden, bleibt abzuwarten, zumal auch dem einzelnen Revierinhaber im Rahmen der Hegepflicht die Pflicht zum Wildtiermonitoring (beobachten, notieren, melden, dokumentieren usw.) übertragen werden soll.

**Abschusspläne:** Auch das Jagdwesen soll von Bürokratie befreit werden. Was im Einzelnen geplant ist, ist noch offen. Jedenfalls sollen die Abschusspläne als Gruppenabschusspläne durch die Hegegemeinschaften aufgestellt werden.

**Jagd-pacht:** Die Pachtfähigkeit soll vereinfacht werden. Hier verbirgt sich die Abschaffung des Erfordernisses, dass man vor der ersten Jagdpacht bzw. vor dem ersten entgeltlichen Begehungsschein drei Jahresjagdscheine gelöst haben muss. Drei gelöste Jagdscheine machen aus einem Jäger keinen besseren oder schlechteren

Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht steht in Sachsen auf der Tagesordnung.

Pächter. Auch der Staatsforst gibt entgeltliche Begehungsscheine für Jungjäger aus, ohne sich an der Dreijahresfrist zu stören.

**Natur- und Tierschutz:** Möglicherweise soll der Jagdschutz enger gefasst und das Töten von wildernden Hunden und streunenden Katzen eingeschränkt werden. Dies könnte mit der Diskussion um den Wolf und der Verwechslungsgefahr mit einem Hund zusammenhängen.

Ebenfalls plant man eine bürgernähere Regelung zur Pflege von krankem und verletztem Wild. Das wäre zu begrüßen, um Bürger, die ein angefahrenes Reh in eine Wildtierauffangstation bringen, nicht immer dem Risiko der Wilderei auszusetzen. Gleichwohl muss aber sichergestellt sein, dass so nicht die Bereitschaft besorgter Bürger, Wildtiere mitzunehmen, noch erhöht wird. In befriedeten Bezirken soll die Jagdausübung „tierschutzgerechter“ werden. Möglicherweise führt dies zu einer Einschränkung der Fallenjagd, was vom Landesjagdverband nicht mitgetragen würde.

**Jagdzeiten:** Mögliche Änderungen könnten eine Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock bis zum 31.12. betreffen, um gerade im Staatswald den Gästen bei winterlichen Drückjagden die Entscheidung für den Schuss auf ein Stück Rehwild zu erleichtern. Der Landesjagdverband wird sich gegen eine Verlängerung aussprechen.



Minister Kupfer will den Sachverstand der Jäger in die Gesetzesarbeitung mit einbeziehen.

**Wildfolge und Nachsuchen:** Im Gespräch ist die Einführung der Pflicht, Wildfolgevereinbarungen abzuschließen. Auch die Zulässigkeit von revierübergreifenden Nachsuchengespannen wird diskutiert.

**Wildschäden:** Sachsen ist das einzige Bundesland (neben Mecklenburg-Vorpommern, wo es eine Wildschadensausgleichskasse gibt), in dem es kein Vorverfahren zur Feststellung von Wildschäden gibt.

Der Geschädigte kann seinen Schaden fristgerecht bei der Behörde anmelden, einen Privatgutachter mit der Schadensaufnahme beauftragen und nach Monaten dem Pächter die Rechnung präsentieren und den Betrag dann einklagen.

Da dies in der Vergangenheit öfter vorkam, hat ein Kreisjagdverband den Antrag gestellt, der Landesjagdverband möge beim zuständigen Ministerium anregen, ein Wildschadensvorverfahren einzuführen. Die angesprochenen Punkte sind noch recht allgemein gehalten.

Es bleibt abzuwarten, ob die demnächst im Entwurf vorliegenden Detailregelungen Konfliktpotenzial bieten.

Positiv zu vermerken ist, dass der Landesjagdverband frühzeitig vom Landwirtschaftsministerium und Staatsminister Kupfer eingebunden wurde, um den Sachverstand der Jäger bei der Novellierung des Landesjagdgesetzes einzubeziehen. ■



# KXxi



Weltneuheit:  
Die 1-Zoll-Premiumklasse  
jetzt mit Beleuchtung

€ 1.280,-  
empfohlener  
Ladenrichtpreis